



Provisorische Version - Es gilt nur die Version der Amtl.
Rechtssammlung AS

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Änderung vom 10. Januar 2018

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLV vom 27. August 2008¹ über die Haltung von Nutztieren und Haustieren wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Pferd» durch «Equide» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1

Diese Verordnung regelt Anforderungen an Einrichtungen, Pflegemassnahmen, Umgang mit Tieren und Dokumentationsvorgaben bei der Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Lamas und Alpakas, Equiden, Kaninchen und Hausvögeln.

Art. 8 Abs. 3

³ Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

Art. 11 Abs. 1

¹ In der Kälbermast muss der Kuhmilch beziehungsweise dem Milchgemisch bei kombiniertem Fütterungssystem mit Milchaustausch-Futtermitteln Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden; der Eisengehalt der Milch beziehungsweise

¹ SR 455.110.1

des Milchgemischs muss nach der Zusetzung mindestens 2 mg je Kilogramm betragen.

Art. 24 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 31 Abs. 3

³ Lamas und Alpakas müssen entsprechend ihrem Haarwachstum und -zustand geschoren werden.

Gliederungstitel nach Art. 34

8a. Kapitel: Haushühner

Art. 34a

¹ Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.

² Für Zwergrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

10. Januar 2018

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss